

Überörtliche Prüfung im Bereich der Jugendhilfe sowie durch das RPA durchgeführte Prüfungen

Ambulante Hilfen und vollstationäre Pflege

Im Ergebnis der überörtlichen Prüfung sollte aus dem ungünstigen Verhältnis von ambulanten zu stationären Hilfen heraus in Cottbus geprüft werden, ob mehr Hilfen durch ambulante Maßnahmen zu Lasten der stationären Hilfen angeboten werden können.

Dabei unterscheiden sich die Hilfearten hinsichtlich der Ausgaben erheblich, wobei die höchsten durchschnittlichen Ausgaben mit stationären Maßnahmen verbunden sind.

*In der Stellungnahme des Jugendamtes vom **13.02.2006** zu der im Jahre 2005 durchgeführten Prüfung wird bereits über die gemeinsame Erarbeitung eines Rahmenvertrages für ambulante Hilfen mit den in Cottbus tätigen Trägern berichtet. Bis zur Erstellung des Berichtes durch das RPA im August 2007 war hierzu noch kein Ergebnis hinsichtlich des Abschlusses zu verzeichnen.*

*Nach der erneuten Stellungnahme des Jugendamtes sollten im Oktober 2007 die Vorstellung des Entwurfes im JHA und **noch in gleichen Jahr der Abschluss der Vereinbarungen mit Gültigkeit im Jahr 2008** mit den Verbänden der Leistungserbringer erfolgen. Zur Prüfung im Jahr 2008 war der Rahmenvertrag noch nicht abgeschlossen.*

Für die deutlichen Unterschiede bei den Entgelten, hier insbesondere bei den Hilfen Tagesgruppe und Heimunterbringung, sind nicht nur die den Städten zur Verfügung stehenden Angebote, sondern auch ihre eigenen Auswahlkriterien/-entscheidungen maßgeblich. Unabdingbar ist nach Auffassung des KPA eine Auswahl des Leistungserbringers in jedem Fall nach notwendigem Bedarf sowie unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitskriterien.

Für die Haushaltsstelle 4557.770001 – Heimpflege, Heimkosten bzw. den Deckungskreis (DK) Heimpflege (DK 3005 02) musste im Jahr 2007 der verfügbare Haushaltsansatz um 880 T€ erhöht werden. Im Bereich der Heimpflege (UA 4557) waren Mehrausgaben i. H. v. 775,4 T€ zu verzeichnen.

- Im Jahr 2007 war die Analyse der HH-Erfüllung noch ausschließlich auf der Grundlage der Ist-Buchungen vorgenommen worden. Ein darüber hinausgehendes Finanzcontrolling fehlte. Zu einer umfassenden Finanzkontrolle gehört es auch, dass bereits bei der Bewilligung der Hilfe für die wahrscheinliche Dauer die Kosten ermittelt und berücksichtigt werden.
Hierzu waren bereits Hinweise und Anmerkungen im PB Nr. 04/2003 vom 07.05.2003 seitens des Rechnungsprüfungsamtes gegeben worden. Insbesondere auf die Wichtigkeit der Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den konkreten Einzelfall im Hilfeplan (nach § 36 SGB VIII) sowie auf die enge Zusammenarbeit für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den Sozialarbeitern und den SB der wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde hingewiesen.

- Der anhaltende steigende Bedarf an Hilfen zur Erziehung in Cottbus, trotz rückläufiger Bevölkerungszahlen führte zur Kostensteigerung. Die Anzahl der Hilfeempfänger im stationären Bereich erhöhte sich gegenüber dem Plan um durchschnittlich 10 Kinder /Jugendliche)

*Entsprechend der Berichterstattung des Jugendamtes konnte eine monatlich aktuelle Hochrechnung der zu erwartenden Kosten anhand der bewilligten Hilfefälle nicht stattfinden, z. B. auf Grund von Veränderungen in der Anzahl der Hilfefälle und der Art der Hilfen. Eine Aussage zu den zukünftigen Kostenentwicklungen im Jahresverlauf war nach Angaben des Fachbereiches durch die fehlenden personellen und insbesondere die technischen Ressourcen nicht möglich (z. B. eine entsprechende Software). Die personelle Situation im Servicebereich ASD wurde für das Jahr 2007 mit einer andauernden Unterbesetzung und daraus folgend eine erhebliche Überbelastung der Mitarbeiter verbunden mit einem erhöhten Krankenstand beschrieben. **Der zeitliche Mangel führte z. T. dazu, dass schneller und häufiger Hilfeentscheidungen getroffen wurden, welche der Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz der jungen Menschen dienen sollten. Nach Aussagen des Fachbereiches bestand keine ausreichende Möglichkeit geeignete Hilfeangebote hinsichtlich der Kostenintensität abzuwägen.***

Zum Prüfungszeitpunkt fehlten Aussagen des Fachbereiches, welche Maßnahmen ergriffen werden, um im Bereich der Hilfen zur Erziehung das Zusammenspiel zwischen Bewilligung der notwendigen und geeigneten Hilfen unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen (in Verantwortung der Sozialarbeiter) und der Bearbeitung der hieraus folgenden Kosten (Kostenzusage, Rechnungen usw. in Verantwortung der wirtschaftlichen Jugendhilfe) und dem Haushalt zu verbessern.

Im Fachbereich 51 waren folgende Schlussfolgerungen aus den bestehenden Problemen herausgearbeitet worden:

- *Erarbeitung eines Konzeptes zur finanziellen Steuerung der Hilfen zur Erziehung mit Maßnahmen und Handlungsorientierungen*
- *Einführung eines Finanzcontrollings unter der Voraussetzung des Erwerbs entsprechender Software, welche die Finanzüberwachung der Hilfefälle ermöglicht*
- *Fachbereichsinterne Umstrukturierung zur Schaffung eines Stellenanteils Finanzcontrollings*
- *Einbeziehung des zentralen Controllings in die Verhandlungen zum Entgelt für stationäre und ambulante Hilfen*

Vollzeitpflege

Die Finanzierung der Vollzeitpflege erfolgt über eine pauschale Kostenerstattung an die Pflegeeltern auf der Grundlage des § 39 SGB VIII (notwendiger Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses einschließlich der Kosten zur Erziehung, einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 sowie Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII).

In Cottbus wurden hier die niedrigsten Werte im Vergleich der 4 kreisfreien Städte festgestellt.